

Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 66 wird gegenstandslos.

c) Im § 64 ist anstelle von „gemäß §§ 56 bis 63“ zu setzen „gemäß §§ 202 bis 205 des StGB und § 63 dieses Gesetzes“.

23. § 7 der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über das Deutsche Rote Kreuz (GBl. I S. 667) erhält folgende Fassung:

„§7

(1) Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“, „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ verwendet, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationszeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des Deutschen Roten Kreuzes.“

1960

24. § 14 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) erhält folgende Fassung:

„§14

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen über die Bergbausicherheit, über das Rettungswesen im Bergbau oder einer Anweisung oder Verfügung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Bergbausicherheit oder das Rettungswesen im Bergbau gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer die im Absatz 1 bezeichnete Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

25. § 4 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II S. 407) erhält folgende Fassung: